

Curriculum für das Bachelorstudium  
**Katholische und Evangelische Kirchenmusik**

Catholic and Protestant Church Music

Studienkennzahl UV 033 150

Curriculum 2023

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) am 03.10.2022 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14.03.2023 erlassen. Es tritt mit 01.10.2023 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Künstlerische Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 3 UG zugeordnet.

## Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil .....	1
§ 1 Studieninhalt .....	3
(1) Studienumfang und Studiendauer .....	3
(2) Gliederung des Studiums.....	3
(3) Schwerpunkt.....	3
(4) Wahlfächer und Freie Wahlfächer .....	3
(5) Lehrveranstaltungsprache .....	4
(6) Lehr- und Lernmethoden .....	4
§ 2 Studienverlauf .....	4
(1) Zulassung zum Studium.....	4
(2) Lehrveranstaltungen .....	6
(3) Gruppengrößen .....	9
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen.....	9
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen .....	10
(6) Facheinschlägige Praxis .....	11
(7) Auslandsaufenthalte.....	11
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad.....	11
(1) Studienabschluss .....	11
(2) Bachelorarbeit .....	12
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung.....	12
(4) Abschlusszeugnis .....	12
(5) Akademischer Grad .....	12
§ 4 Allgemeine Bestimmungen .....	13
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	13
(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung .....	13
(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer .....	13
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen .....	13
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	14
(1) Inkrafttreten .....	14
(2) Übergangsbestimmungen .....	14
Anhang.....	15
(1) Prüfungsanforderungen .....	15

## Qualifikationsprofil

Absolvent\*innen des Bachelorstudiums „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ sind als Kirchenmusiker\*innen, Organist\*innen, Chorleiter\*innen und Kantor\*innen zur Pflege der Kirchenmusik in ihrem ganzen Umfang befähigt.

Sie haben umfassende Kenntnisse der gesamten Kirchenmusik einschließlich der zeitgenössischen Kirchenmusik und des neuen geistlichen Lieds unter Bedachtnahme auf den aktuellen liturgischen Bezug und die Integration aller Formen der geistlichen Musik in das Leben der Kirche und der Gesellschaft. Darüber hinaus haben sie die Fähigkeit zur Kommunikation mit Expert\*innen und Laien entwickelt, können fachliche Informationen und Ideen verwerten sowie Probleme und deren Lösungen erkennen. Sie sind befähigt, auf Innovationen und Veränderungen einzugehen. Sie stehen in der Tradition der im internationalen Vergleich sehr hoch stehenden Kirchenmusikpflege in Österreich. Sie wissen um die außerordentliche Bildungsfunktion der Kirchenmusik im Rahmen des Musiklebens und ihre traditionelle Bindung zur Musikpädagogik.

Die Absolvent\*innen können ihre erworbenen Kenntnisse in berufsadäquaten Bereichen wie in anderen oder neuen Berufsfeldern professionell anwenden (siehe untenstehende Tätigkeitsfelder). Sie sind zudem befähigt, relevante Aspekte sozialer Ungleichheitsfaktoren in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit kritisch zu reflektieren.

Kompetenzen von Absolvent\*innen des Bachelorstudiums „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“: Chor- und Orchesterdirigieren (auch Kinder- und Jugendchor), Stimmbildung/Gesang, Orgel, Orgelimprovisation und liturgisches Orgelspiel, Hymnologie, liturgisch-theologische Bildung, Gregorianik, Tonsatz und Grundlagen der kirchlichen Komposition, Theorie und Geschichte der Musik, Klavier. Die in diesen Bereichen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten basieren auf dem jeweils neuesten Stand der Forschung und der Entwicklung der Künste. Sie befähigen dazu, Wissen und Verstehen so anzuwenden, dass ein professionelles Angehen der breit gestreuten beruflichen Tätigkeiten möglich und die Kompetenz zum Erarbeiten und Weiterentwickeln von Argumenten und Problemlösungen im eigenen Fachgebiet der Kirchenmusik gegeben sind. Dies schließt die Entwicklung der Lernfähigkeit zu einer weitgehend selbst gesteuerten, lebenslangen Weiterbildung mit ein.

Die Tätigkeit von Absolvent\*innen des Bachelorstudiums „Katholische und evangelische Kirchenmusik“ besteht vor allem

- im kirchenmusikalischen Dienst in der Liturgie der katholischen und/oder der evangelischen Kirche als Organist\*in, Chorleiter\*in, Kantor\*in, Leiter\*in von Vokal- und Instrumentalensembles bzw. Orchestern, einschließlich Kinder- und Jugendgruppen, Leiter\*in einer Choralschola,
- in der Pflege der geistlichen Musik außerhalb der Liturgie z. B. in (Kirchen-)Konzerten,
- in musikalischen Bildungsaufgaben in der Pfarrgemeinde und einer Region,
- in der Förderung des allgemeinen Singens
- in pädagogischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kirchenmusik,
- in ökumenischen Aktivitäten, die in besonderer Weise auf dem Gebiet der Kirchenmusik zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche und allen anderen christlichen Kirchen notwendig und fruchtbar sind,
- in der Fachberatung für die Gestaltung von Gottesdiensten und (Kirchen-)Konzerten, bei der Auswahl von Chor- und Orgelliteratur, bei der Anlage und Betreuung von Musikalienarchiven,
- in der Ausübung der mit dem Beruf verbundenen organisatorischen Aufgaben,
- in der Beratung in Orgelbaufragen (Neubau, Restaurierung und Wartung),
- in der Mitwirkung im kulturellen Leben z. B. in Institutionen, Vereinen, Gemeinden,
- im Aufbau von vokalen und instrumentalen Ensembles und Gruppen (aller Altersstufen), die zugleich für die Bildung von Gemeinde und Gemeindebewusstsein und für soziale Integration wesentlich sind und
- in der Ausbildung und Weiterbildung von (nebenberuflichen) Organist\*innen, Chor- und Ensembleleiter\*innen, Kantor\*innen, am Ort und in der Region (Dekanat, Bezirk).

## § 1 Studieninhalt

### (1) Studienumfang und Studiendauer

Das Bachelorstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 8 Semestern.

### (2) Gliederung des Studiums

<b>FÄCHER</b>	<b>ECTS-AP</b>	<b>SST*</b>
<b>Zentrale künstlerische Fächer</b>	<b>134</b>	<b>40</b>
<b>Pflichtfächer</b>	<b>81</b>	<b>75</b>
<b>Schwerpunkt</b>	<b>9</b>	<b>12</b>
<b>Wahlfächer</b>	<b>3</b>	
<b>Freie Wahlfächer</b>	<b>7</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>6</b>	
<b>GESAMT</b>	<b>240</b>	

\* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

### (3) Schwerpunkt

Im Bachelorstudium „Katholische und Evangelische Kirchenmusik“ sind im Umfang von jeweils 9 ECTS-AP der Schwerpunkt „Katholisch“ oder der Schwerpunkt „Evangelisch“ zu wählen. Der gewählte Schwerpunkt ist im Bachelorzeugnis zu vermerken. Falls im Rahmen der Freien Wahlfächer und darüber hinaus alle Lehrveranstaltungen des anderen Schwerpunkts absolviert werden, kann dieser zusätzlich im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden.

### (4) Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Im Studium sind Wahlfächer im Ausmaß von 3 ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen auszuwählen.
- b) Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 7 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

#### (5) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

#### (6) Lehr- und Lernmethoden

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, Ethnizität, Geschlecht, Behinderung, Alter, Sexualität, Bildung und sozialen Status in geeigneter Weise.

Die vielfältigen Lehr- und Lernmethoden werden adaptiv auf den jeweiligen Inhalt der einzelnen Lehrveranstaltungen abgestimmt. Die Auseinandersetzung mit künstlerischen, musikreflektierenden und wissenschaftlichen Aspekten bildet hier eine wichtige Grundlage.

## § 2 Studienverlauf

### (1) Zulassung zum Studium

- a) Zulassungsprüfung: Die Zulassung zum Bachelorstudium setzt die erfolgreiche Ablegung der Zulassungsprüfung voraus, bei welcher der Nachweis über die künstlerische Eignung zu erbringen ist. Die Zulassungsprüfung gliedert sich in folgende Teile:

#### I. Theoretische Prüfung:

Aufnahmetest in Gehörbildung (ca. 45 min.) und Musiktheorie (ca. 60 min.)

#### II. Praktische Prüfung:

1. Partiturspiel einer vorbereiteten vierstimmigen, in vier Systemen notierten Motette
2. Dirigieren dreier vorbereiteter Werke verschiedener Epochen
3. Gesang: Vortrag einer geistlichen Arie und eines Kunstlieds, Blattsingen
4. Orgel: Vortrag einer barocken und einer romantischen Komposition sowie eines Werkes komponiert nach 1930, jeweils mittleren Schwierigkeitsgrads.
5. Orgelimprovisation: Freies Harmonisieren eines gegebenen Lieds aus dem Gotteslob oder dem evangelischen Gesangsbuch

6. Klavier: Vortrag dreier Stücke mittleren Schwierigkeitsgrads verschiedener Epochen

Die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv abgelegt wurden.

- b) Nachweis von Sprachkenntnissen: Studienwerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

## (2) Lehrveranstaltungen

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	ECTS-AP SST	Semester							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
<b>ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FÄCHER</b> MAIN ARTISTIC SUBJECTS		<b>134</b>								
		40								
<b>Orgel 01-08</b> Organ 01-08	KE	<b>40</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
		8	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>Improvisation und liturgisches Orgelspiel</b> Liturgical accompaniment and improvisation										
<b>Improvisation und liturgisches Orgelspiel 01-08</b> Liturgical accompaniment and improvisation 01-08	KE	<b>24</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
		8	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>Praxis der Improvisation Grundstufe 01-04 / Aufbaustufe 05-08</b> Practice of improvisation basics 01-04 / advanced 05-08	KG	<b>16</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
		8	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>Dirigieren</b> Conducting										
<b>Chor- und Orchesterdirigieren 01-08</b> Choral and orchestral conducting 01-08	KE	<b>32</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
		8	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>Praxis der Chor- und Orchesterleitung 01-08</b> Practice of choral and orchestral conducting 01-08	KG	<b>22</b>	<b>2,5</b>	<b>2,5</b>	<b>2,5</b>	<b>2,5</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
		8	1	1	1	1	1	1	1	1
<b>PFLICHTFÄCHER</b> REQUIRED SUBJECTS										
		<b>81</b>								
		75								
<b>Gehörschulung 01-04</b> Aural training 01-04	UE	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>				
		8	2	2	2	2				
<b>Tonsatz 01-06</b> Compositional technique 01-06	VU	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>		
		12	2	2	2	2	2	2		
<b>Formenlehre 01,02<sup>1</sup></b> Study of musical form 01,02 <sup>1</sup>	VO	<b>2</b>					<b>1</b>	<b>1</b>		
		2					1	1		
<b>Einführung in die Komposition 01<sup>1</sup></b> Introduction to composition 01 <sup>1</sup>	KG	<b>2</b>							<b>2</b>	
		2							2	
<b>Orgelkunde 01,02</b> Organ studies 01,02	VO	<b>2</b>			<b>1</b>	<b>1</b>				
		2			1	1				
<b>Generalbass 01,02</b> Basso continuo 01,02	KE	<b>4</b>					<b>2</b>	<b>2</b>		
		2					1	1		
<b>Musikgeschichte - Kirchenmusik und Orgel 01-06</b> Music history - church music and organ 01-06	VO	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		
		12	2	2	2	2	2	2		
<b>Chor-Kirchenmusik 01-08</b> Choir-church music 01-08	UE	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
		16	2	2	2	2	2	2	2	2
<b>Stimmbildung 01-06</b> Voice training 01-06	KE	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		
		6	1	1	1	1	1	1		
<b>Gregorianik Grundlagen</b> Gregorian chant basics	VU	<b>2</b>	<b>2</b>							
		2	2							
<b>Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik</b> Fundamentals of scientific research	VU	<b>1</b>					<b>1</b>			
		1					1			
<b>Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik<sup>1</sup></b> Craft of research and music philology <sup>1</sup>	VU	<b>1</b>						<b>1</b>		
		1						1		



FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	ECTS-AP SST	Semester							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
<b>PFLICHTFÄCHER</b> REQUIRED SUBJECTS										
<b>Korrepetition 01,02</b> Correpetition 01,02	KG	<b>4</b>			<b>2</b>	<b>2</b>				
		2			1	1				
<b>Partiturspiel 01-03</b> Score playing 01-03	KG	<b>5</b>					<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>2</b>	
		3					1	1	1	
<b>Klavier 01-04</b> Piano 01-04	KE	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>				
		4	1	1	1	1				
<b>SCHWERPUNKTE (nach Wahl)</b> EMPHASES (to be chosen)		<b>9</b>								
		<b>12</b>								
<b>Schwerpunkt Katholisch</b> Emphasis catholic										
<b>Liturgik und Hymnologie katholisch 01-03</b> Liturgics and hymnology catholic 01-03	VU	<b>4,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>					
		6	2	2	2					
<b>Gregorianik Übungen, Semiologie, Dirigieren 01-03<sup>1</sup></b> Gregorian chant practice, semiology, conducting 01-03 <sup>1</sup>	VU	<b>4,5</b>		<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>				
		6		2	2	2				
<b>Schwerpunkt Evangelisch</b> Emphasis protestant										
<b>Liturgik, Hymnologie und Kirchenkunde evangelisch 01-06</b> Liturgic, hymnology and church studies protestant 01-06	VU	<b>9</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>	<b>1,5</b>		
		12	2	2	2	2	2	2		
<b>WAHLFÄCHER</b> ELECTIVES										
		<b>3</b>								
<b>Praxis der chorischen Stimmbildung 01,02</b> Practice of choral voice training 01,02	UE	<b>1</b>			<b>0,5</b>	<b>0,5</b>				
		2			1	1				
<b>Gregorianikstudio 01,02</b> Studio gregorian chant 01,02	VU	<b>3</b>					<b>1,5</b>	<b>1,5</b>		
		4					2	2		
<b>Bibelkunde</b> Bible studies	VO	<b>1</b>			<b>1</b>					
		2			2					
<b>Latein 01,02</b> Latin 01,02	VU	<b>4</b>	<b>2 + 2</b>							
		4	2 + 2							
<b>Orgelpraktikum 01-04</b> Organ practicum 01-04	UE	<b>7</b>			<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>		
		3,5			0,5	1	1	1		
<b>Exkursion Orgel 01,02</b> Excursion organ 01,02	EX	<b>2</b>	<b>1 + 1</b>							
		4	2 + 2							
<b>Interpretationsseminar</b> Interpretation seminar	SE	<b>2</b>								
		2								
<b>Jazzimprovisation und Jazzphrasierung auf Tasteninstrumenten 01,02<sup>1</sup></b> Jazz improvisation on keyboard instruments 01,02 <sup>1</sup>	UE	<b>4</b>	<b>2 + 2</b>							
		4	2 + 2							
<b>Einführung in die Techniken der Adaption und Transkription</b> Introduction to the techniques of adaption and transcription	VO	<b>2</b>								
		2								

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS / COURSES	LV- Typ	1								
		ECTS-AP	Semester							
		SST	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
<b>Spezifische Didaktik der Orgel</b> Specific didactics of the organ	SE	<b>2</b> 1								
<b>Projekt Zeitgenössische Musik (Orgel)</b> Project in contemporary music (organ)	PT	<b>3</b> ---								
<b>Einführung in die Spieltechniken der E-Orgel</b> Introduction to the playing techniques of the electronic organ	VO	<b>2</b> 2								
<b>Instrumentenkunde und Akustik</b> Study of musical instruments and acoustics	VO	<b>2</b> 2								
<b>Werkanalyse Komposition und Musiktheorie 01</b> Work analysis composition and music theory 01	VU	<b>2,5</b> 2				<b>2,5</b> 2				
<b>Kompositionstechniken des 20./21. Jhdts. 01</b> Compositional technique of the 20th and 21st C. 01	VU	<b>2</b> 2					<b>2</b> 2			
<b>Hospitation im Kompositionsunterricht</b> Hospitation in composition classes	PR	<b>2</b> 2								<b>2</b> 2
<b>Dirigierstudio 01-04</b> Conducting 01-04	UE	<b>8</b> 8			<b>2</b> 2	<b>2</b> 2	<b>2</b> 2	<b>2</b> 2		
<b>Hospitation bei Orchesterproben 01,02</b> Orchestral rehearsals (hospitation) 01,02	UE	<b>2</b> 2	<b>1 + 1</b> <b>1 + 1</b>							
<b>Stimmbildung Ergänzung 01,02<sup>1</sup></b> Voice training supplement 01,02 <sup>1</sup>	KE	<b>2</b> 2							<b>1</b> 1	<b>1</b> 1
<b>Klavier Ergänzung 01-04<sup>1</sup></b> Piano supplement 01-04 <sup>1</sup>	KE	<b>8</b> 4					<b>2</b> 1	<b>2</b> 1	<b>2</b> 1	<b>2</b> 1
<b>FREIE WAHLFÄCHER</b> FREE ELECTIVES		<b>7</b>								
<b>BACHELORARBEIT</b> BACHELOR'S THESIS		<b>6</b>								
<b>TOTAL ECTS-AP</b>		<b>240</b>								

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung vgl. § 2 Abs. 5 lit. b

<sup>1</sup>Prerequisite for participation see § 2 para. 5 lit.b

### (3) Gruppengrößen

Für die unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern:

Lehrveranstaltung	Gruppengröße
Praxis der Improvisation, Grundstufe (KG)	8
Praxis der Improvisation, Aufbaustufe (KG)	8
Chor- und Orchesterdirigieren (KG)	8
Gehörschulung (UE)	8
Tonsatz (VU)	8
Einführung in die Komposition (KG)	3
Gregorianik Grundlagen (VU)	8
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik (VU)	15
Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik (VU)	15
Korrepetition (KG)	3
Partiturspiel (KG)	3
Liturgik und Hymnologie katholisch (VU)	8
Gregorianik Übungen, Semiologie, Dirigieren (VU)	8
Liturgik, Hymnologie und Kirchenkunde, evangelisch (VU)	8
Gregorianikstudio (VU)	8
Dirigierstudio (UE)	8

### (4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an, als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die\*den Studierende\*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.

- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

- a) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.
- b) Spezielle Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen:

<b>Geplante Lehrveranstaltung</b>	<b>Vorausgesetzte Lehrveranstaltung</b>
<b>LV-Titel</b>	<b>LV-Titel</b>
Formenlehre 01	Tonsatz 04
Einführung in die Komposition 01	Tonsatz 06
Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik	Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik
Gregorianik Übungen, Semiologie, Dirigieren 01	Gregorianik Grundlagen
Jazzimprovisation und Jazzphrasierung auf Tasteninstrumenten 01	Improvisation und liturgisches Orgelspiel 02
Stimmbildung Ergänzung 01	Stimmbildung 06
Klavier Ergänzung 01	Klavier 04

## (6) Facheinschlägige Praxis

Im ZKF „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ ist ein Praktikum im Umfang von 50 Orgeldiensten im Gottesdienst zu absolvieren. Der Nachweis des Praktikums ist mit der Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF zu erbringen.

Bei dieser Anmeldung ist weiters der Nachweis über acht Dirigate zu erbringen (A-cappella-Motetten bzw. Teile aus einer A-cappella-Messe, Teile aus instrumental begleiteten Ordinarius-Vertonungen, Sätze aus Kantaten o. Ä.).

Diese Praktika sind Teil des Workloads der ZKF „Improvisation und liturgisches Orgelspiel“ bzw. „Chor- und Orchesterdirigieren“.

## (7) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden des Bachelorstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommen insbesondere die Semester 5 oder 6 des Studiums in Frage.
- b) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

## § 3 Studienabschluss und akademischer Grad

### (1) Studienabschluss

Das Bachelorstudium wird mit kommissionellen Abschlussprüfungen in den zentralen künstlerischen Fächern abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Bachelorstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der Bachelorarbeit.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

## (2) Bachelorarbeit

Im Bachelorstudium ist eine wissenschaftliche Bachelorarbeit anzufertigen, die in einer Lehrveranstaltung aus den wissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlfächern erstellt wird.

Voraussetzung für die Erstellung der wissenschaftlichen Bachelorarbeit ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“. Bei der Gestaltung der Bachelorarbeit ist der [„Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG“](#) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit dem\*der Betreuer\*in in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine andere Sprache ist nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die\*den zuständige\*n Vizerektor\*in möglich.

## (3) Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus separaten, gleichgewichteten, kommissionellen Abschlussprüfungen in den zentralen künstlerischen Fächern (vgl. Anhang). Bei Nichtbestehen einer kommissionellen Abschlussprüfung in den zentralen künstlerischen Fächern entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung, ob und welche Programmteile bei Wiederholung der Prüfung erneut eingereicht werden dürfen.

## (4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis mit Nennung des absolvierten Schwerpunkts oder der absolvierten Schwerpunkte (siehe § 1 Abs. 3) auszustellen.

## (5) Akademischer Grad

Absolvent\*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“, verliehen.

## § 4 Allgemeine Bestimmungen

### (1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

### (2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum und die Prüfungsordnung gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

### (3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahlllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahlllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

### (4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der\*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

Für Lehrveranstaltungen, deren Anerkennung im Anhang dieses Curriculums definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich.

## **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **(1) Inkrafttreten**

Dieses Curriculum 2023 tritt mit 1.10.2023 in Kraft.

### **(2) Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor dem Studienjahr 2023/24 ihr Studium in der vorhergehenden Curriculumsversion begonnen haben, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Curriculums (Version 23U) diesem unterstellt. Bis dahin erbrachte Studienleistungen werden vom Studiendekan anerkannt.



## Anhang

### (1) Prüfungsanforderungen

Die kommissionellen Abschlussprüfungen in den ZKF bestehen aus folgenden drei, gleichgewichteten Prüfungsfächern: Orgel, Improvisation und liturgisches Orgelspiel, Chor- und Orchesterdirigieren.

#### 1. Orgel

- ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
- ein freies Werk von J. S. Bach
- ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
- ein Werk aus der Zeit nach 1930
- zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten

Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin\*dem Kandidaten spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt, welche Werke mit einer Gesamtdauer von ca. 45 Minuten zu spielen sind.

#### 2. Improvisation und liturgisches Orgelspiel

##### 1. Teil:

Die\*Der Studierende hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst auszuüben. Die\*Der Studierende erhält die Aufgaben 90 Minuten vor der Prüfung.

##### 2. Teil:

a) Die\*Der Studierende hat 3 weitere liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).

b) Die\*Der Studierende hat folgende Improvisationen vorzutragen:

I. Ein Choraltrio oder eine Fuge angelehnt an den Stil J. S. Bachs

II. Eine Sonatenhauptsatzform im Stile des 19. Jahrhunderts

III. Eine freie Improvisation

Die Gesamtlänge dieser drei Improvisationen soll zwischen 10 und 15 Minuten betragen. Der\*Die Kandidat\*in erhält die Themen zu diesem Prüfungsteil eine Woche vor der Prüfung.

### 3. Dirigieren

Vorschläge für die im Fach Chor- und Orchesterdirigieren zu lösenden Aufgaben sind von der Leiterin\* vom Leiter der Lehrveranstaltung der\* dem Studierenden bis spätestens am Ende des fünften Semesters bekannt zu geben.

Die\* Der Studierende hat aus diesen Vorschlägen ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-cappella-Werke.

Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht unterschreiten.

#### 1. Teil:

Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn des ersten Prüfungsteils festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien. Dauer ca. 10 Minuten.
- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms. Dauer ca. 30 Minuten.
- c) Weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm. Dauer ca. 5 Minuten.

#### 2. Teil:

Dirigieren von Chor-Orchesterwerken aus dem eingereichten Programm im Rahmen einer öffentlichen Aufführung im Umfang von wenigstens 15 Minuten. Die Programmauswahl wird spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin von der Kommission bekannt gegeben.

Die Bewertungen der zwei Teilprüfungen von Chor- und Orchesterdirigieren werden in separaten Prüfungsterminen vorgenommen und fließen, beide Teile als gleichwertig addiert, in das Endergebnis ein.